

## Bekanntmachung der Stadt Friedrichsthal

### Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Gartenstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

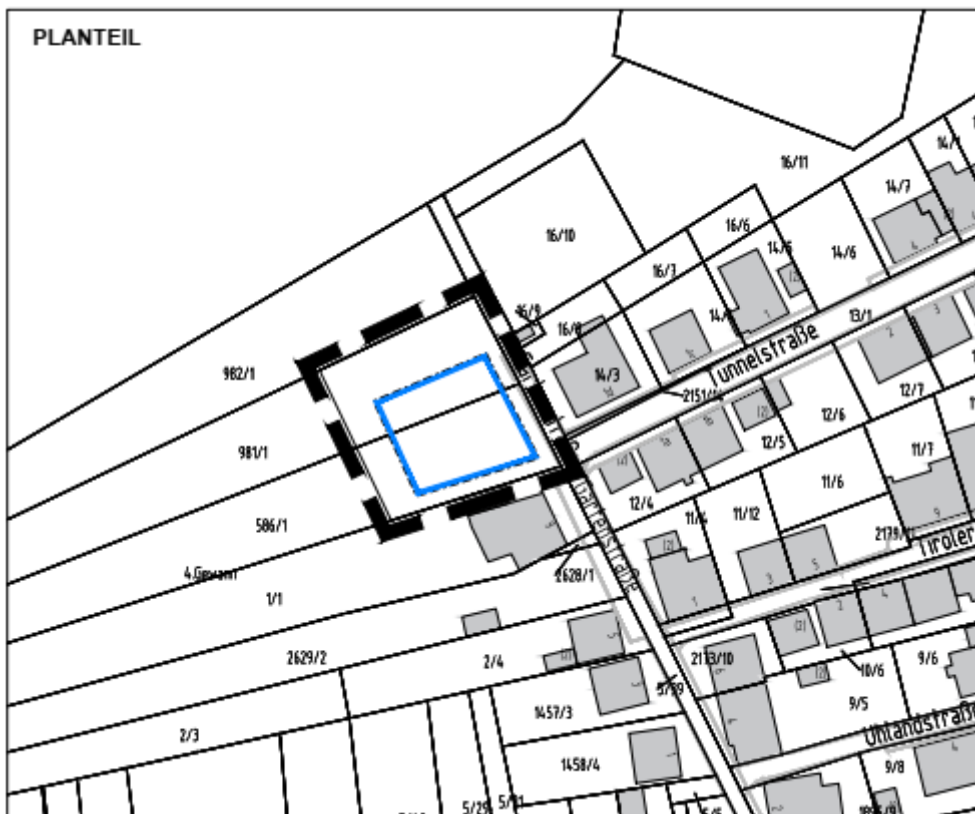
Gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Stadtrat der Stadt Friedrichsthal in seiner öffentlichen Sitzung am 30. März 2022 die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Gartenstraße“ beschlossen.

Ziel dieser Ergänzungssatzung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung eines Wohngebäudes in der Gartenstraße auf den Flurstücken, Flur 3, Teile der Flurstücknummern: 586/1 und 891/1, Gemarkung Bildstock. Die Grundstücke werden mit Hilfe der Ergänzungssatzung dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zugeordnet. Da es sich hierbei um eine Nachverdichtung handelt, sind die Voraussetzungen zur Durchführung des Vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB erfüllt.

Die Ergänzungssatzung soll gemäß § 34 Abs. 6 BauGB im Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ohne Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und gemäß § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Gartenstraße“ ist im folgenden Lageplan dargestellt:



Lageplan mit Geltungsbereich; Quelle: agstaUmwelt GmbH;  
Darstellung unmaßstäblich

Der Beschluss zur Einleitung des Satzungsverfahrens wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Friedrichsthal, den 31.03.2022  
Der Bürgermeister der Stadt Friedrichsthal

Christian Jung